



Anlage 1 – Umsetzungsrahmen zum Trägerrundschreiben Berufssprachkurse 09/26

Stand: Mai 2026

Regelungen zur Umsetzung

Die maximale Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) wird in Berufssprachkursen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV angepasst. Mit Wirkung zum 01.10.2026 ist für alle Berufssprachkurse nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV (Anerkennungsverfahren), die ab diesem Datum beginnen, ausschließlich die Auswahl eines Stundenumfangs bis maximal 500 UE möglich. Die Eingabe der UE in der Fachanwendung BerD wird entsprechend begrenzt.

Bereits laufende Kurse sind von dieser Regelung nicht betroffen. Für sie gilt weiterhin die bisherige Höchstgrenze von 600 UE. Im Falle einer Kursverschiebung, die zu einem Kursbeginn ab dem 01.10.2026 führt, findet die neue Regelung ebenfalls Anwendung.

Die pädagogischen Fachkonzepte für die Spezialkurse „Akademische Heilberufe“ sowie „Gesundheitsfachberufe“ werden im Zuge dieser Anpassung überarbeitet und zum 01.10.2026 auf der BAMF-Homepage zur Verfügung gestellt.